



## Waldbaulinienplan Gebiet „Untere Grosse Matt“ - Mutation der Waldabstände

### Kurzinformation

Mit dem neuen Bundesgesetz über den Wald aus dem Jahre 1991 wurden die Waldränder entlang der Baugebietsgrenzen und innerhalb des Baugebiets als statische Grenze erklärt. Die Gemeinden wurden aufgefordert, in ihren Baugebieten die Waldränder entsprechend den vorhandenen Tatsachen festzulegen (Waldfeststellung). Dies wurde im Gemeindebann Liestal in den Jahren 1998 bis 1999 unter der Leitung des Kantonsforstamtes durchgeführt und in den Jahren 1999 bis 2001 von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt.

Traf das Baugebiet der Stadt Liestal an den Wald, wurden im Laufe der Jahre Waldbaulinien festgelegt. Diese sind teilweise bis zu dreissig Jahre alt. Durch die Waldfeststellungen widersprechen einzelne Abschnitte der Waldbaulinien dem neuen Raumplanungs- und Baugesetz aus dem Jahre 1999 sowie der kantonalen Waldgesetzgebung. Einzelne Teile liegen im Waldareal und andere Teile zu nahe am Waldrand. Sie sind somit rechtlich nicht mehr relevant und verunsichern Grundeigentümer, Bauherrschaft und Verwaltung.

Aufgrund diverser anstehender Bauvorhaben im Waldabstandsbereich hat der Stadtrat beschlossen, sämtliche Waldbaulinien einer Prüfung zu unterziehen und den neuen gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen. Mit der Aufgabe wurde das Planungsbüro Stierli und Ruggli in Lausen betraut. In einer ersten Phase wurden die Grundsätze für die Unterschreitung der Waldabstände festgelegt und eine Etappierung in Teilgebiete vorgenommen.

In einer ersten Etappe wurde die Waldbaulinie „Im Langen Hag“ Mutation Spitzacker am 31. August 2005 dem Einwohnerrat vorgelegt und am 17. Januar 2006 vom Regierungsrat genehmigt.

In der zweiten Etappe hat der Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 28. Juni 2006 die Waldbaulinien sowie die teilweise notwendigen Änderungen des Baugebietsperimeters entlang dem Schleifenberg beschlossen. Nachdem im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe keine Einsprachen eingegangen sind, wurden die Waldbaulinienpläne dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. Diese ist noch ausstehend.

	<p>Aufgrund der Grundsatzdiskussionen in der Bau- und Planungskommission des Einwohnerrates bei der Behandlung der Waldbaulinienpläne am Schleifenberg wurde der sistierte Waldbaulinienplan „Untere Grosse Matt“ für die Behandlung im Einwohnerrat aufbereitet. Die Unterlagen liegen nun vor. Sie beinhalten die Festlegung der Waldbaulinien von der Arisdörferstrasse bis zur Heidenlochstrasse.</p>				
<p><b>Anträge</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Waldbaulinienplan „Untere Grosse Matt“ wird beschlossen.</li> <li>2. Die im generellen Bau- und Strassenlinienplan eingezeichnete Baulinie an der Heidenlochstrasse/Waldrand wird aufgehoben.</li> <li>3. Die innerhalb des Perimeters des Quartierplanes „Untere Grosse Matt“, liegende Waldbaulinie von 20.00 m wird aufgehoben.</li> <li>4. Der Waldbaulinienplan „Grossmattstrasse“ wird angepasst.</li> </ol>				
	<p>Liestal, 12.12.2006</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="text-align: center;">Die Stadtpräsidentin</td> <td style="text-align: center;">Der Stadtverwalter</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Regula Gysin</td> <td style="text-align: center;">Roland Plattner</td> </tr> </table>	Die Stadtpräsidentin	Der Stadtverwalter	Regula Gysin	Roland Plattner
Die Stadtpräsidentin	Der Stadtverwalter				
Regula Gysin	Roland Plattner				

## **DETAILINFORMATIONEN**

### **1. Ausgangslage**

Die eidgenössische (WaG) und die kantonale (kWaG) Waldgesetzgebung verlangt die Festlegung von statischen Waldgrenzen dort, wo Wald an Bauzonen grenzt. Somit werden die heute vorhandenen Waldränder vermessungstechnisch (digital) erfasst und statisch (starr) festgelegt. Die Waldabgrenzung bleibt somit auch bei zukünftigem Ausdehnen oder Zurückziehen des Waldrandes an festgelegter Lage bestehen. Die Waldgrenzenkarten wurden von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion erlassen und in den Jahren 1999 - 2001 rechtskräftig.

Das Waldfeststellungsverfahren der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion ergab teilweise wesentlich grössere Waldflächen als bei der Genehmigung der vorhandenen Waldbaulinienpläne in den Jahren 1972, 1989 und 1997. Die rechtsgültigen Waldbaulinien liegen dadurch zum Teil im Waldareal oder zu nahe am Waldrand. Einzelne Parzellen, welche bis zu diesem Zeitpunkt nicht von der Waldfläche betroffen waren, werden aufgrund dieser Situation unüberbaubar.

Über weite Strecken folgt der Perimeter des Baugebietes den Waldrändern. Hat sich die Lage der Waldränder in Folge der Waldfeststellung verändert, muss auch der Perimeter angepasst werden. Diese Anpassungen werden in Absprache mit der Projektleitung der Zonenplanrevision Siedlung in den Waldbaulinienplänen vollzogen.

Nach dem Raumplanungs- und Baugesetz vom 08.01.1999 (RBG) beträgt der gesetzliche Bauabstand von Waldrändern 20 Meter. Der gesetzliche Abstand dient der Sicherheit der Bauten vor umstürzenden Bäumen, der Möglichkeit für die Waldrandpflege, dem Erhalt von ökologisch wertvollen Rückzugsgebieten für Flora und Fauna sowie der Wohnhygiene (Verzicht auf schattige, nasse Baustandorte).

Soll der Abstand von 20 Metern unterschritten werden, muss eine Waldbaulinie gemäss § 97 Abs.1 Lit. e. RBG errichtet werden. Innerhalb der Bauzonen werden Waldbaulinien ab den durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion bestimmten statischen Waldgrenzen festgelegt. Werden Baulinien festgelegt, ist auf die örtlichen Waldverhältnisse Rücksicht zu nehmen und es ist ein Mindestabstand von 10 Metern zur Waldgrenze einzuhalten.

Die Durchführung der gesetzlich neu vorgeschriebenen Feststellungen von Waldflächen innerhalb des Baugebiets führte auch in anderen Gemeinden zu unbefriedigenden Lösungen. Aufgrund einer Motion im Landrat wurde eine Lockerung des Abstandes bei überbauten Gebieten beschlossen. Diese Änderung des RBG trat am 1. Juli 2004 in Kraft. Mit dieser Änderung kann bei Gebieten, die weitgehend mit rechtmässig erstellten Bauten näher als 10 Meter am Wald überbaut sind, eine Baulinie mit geringem Abstand festgelegt werden, welche der vorbestandenen Situation Rechnung trägt.

### **2. Lösungsvorschlag / Projektbeschreibung**

Damit eine rechtsgleiche Behandlung aller Grundeigentümer/innen gewährt werden kann, wurden durch das Planungsbüro Stierli und Ruggli zusammen mit den verantwortlichen kantonalen Stellen nachfolgende Kriterien bei der Verringerung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstandes festgelegt, welche für alle Waldbaulinien entlang der Baugebietsgrenze angewendet werden:

1. Wo die Überbaubarkeit von Parzellen nicht wesentlich eingeschränkt wird, soll der gesetzliche Waldabstand von 20 m für Hauptbauten nicht unterschritten werden.
2. Wo die Überbaubarkeit von Grundstücken durch den gesetzlichen Waldabstand von 20 m massgebend eingeschränkt wird, können Waldabstände geringer als 20 m festgelegt werden. Der verminderte Abstand wird auf Grund folgender Kriterien festgelegt: Sicherheit, Ökologie, Beschattung, Überbaubarkeit, Gleichbehandlung, einheitliche Festlegung innerhalb eines Gebietes.
3. Die Unterschreitung des Waldabstandes von 10 m ist nur in Ausnahmefällen bei vorbestandene rechtmässig erstellten Bauten möglich. Bestehende Kleinbauten werden in der Regel nicht berücksichtigt.
4. Vorbestandene Baulinien mit einem geringeren Waldabstand als 10 m können bestehen bleiben, sofern sie ausserhalb des Waldareales liegen und in das umliegende Waldbaulinienkonzept passen.
5. Liegt eine Strasse zwischen Wald und Bauzone, ist die Baulinie auf der Bauzonenseite als Wald- und Strassenbaulinie festzulegen.
6. Wo es die Sicherheit und die ökologischen Aspekte zulassen, können neue Waldbaulinien für Nebenbauten mit geringeren Abständen als 20 m, jedoch nicht weniger als 10 m, festgelegt werden.

Diese Grundsätze wurden bei der Behandlung der Waldbaulinienpläne entlang dem „Schleifenberg“ in der Bau- und Planungskommission des Einwohnerrates (BPK) im April dieses Jahres ausführlich diskutiert. Die BPK ist der Meinung des Stadtrates und hat die Grundsätze als richtig erachtet. Mit dem vorliegenden Waldbaulinienplan werden diese Vorgaben aus der Sicht des Stadtrates ebenfalls eingehalten.

### *Vorprüfung*

Am 5. März 2005 wurde die Mutation zum Waldbaulinienplan „Untere Grosse Matt“ dem Amt für Raumplanung (ARP) zur Vorprüfung vorgelegt. In seiner Vernehmlassung vom 19. April 2005 hat das ARP die Meinung vertreten, dass mit einer Reduktion der Waldbaulinie auf 15.00 m für die Hauptbauten die konzeptionellen Grundsätze verletzt werden. Der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand könnte in diesem Gebiet beibehalten werden.

### *Information und Mitwirkung*

Für das Informations- und Mitwirkungsverfahren nach § 7 des Raumplanungs- und Baugesetzes wurden die vorliegenden Mutationen zu den Waldbaulinienplänen vom 8. September 2005 bis 24. Oktober 2005 zur Einsichtnahme aufgelegt. Innerhalb dieser Zeit ist ein Änderungsbegehren der Bürgergemeinde eingegangen.

Die Bürgergemeinde als Grundeigentümerin der Waldparzelle hat sich in ihrer Eingabe ebenfalls gegen eine Festlegung einer Waldbaulinie von 15.00 m ausgesprochen. Sie begründet dies mit der Tatsache, dass sämtliche bestehenden Bauten einen Abstand von 20.00 m einhalten und somit eine Verringerung des Waldabstandes um 5.00 m keine Erleichterung für die Hauseigentümer/innen bringt. Zudem ist die Sonneneinstrahlung mit Ausnahme des Waldrandes gegen die Heidenlochstrasse während mehrerer Monate im Jahr stark eingeschränkt.

### *Weiteres Vorgehen*

Anlässlich einer Besprechung im Dezember 2005 mit dem Kantonsforstamt, dem Stadtoberförster sowie dem Amt für Raumplanung wurden die Gründe vorgetragen, welche zum vorgesehenen Waldabstand von 15.00 m in diesem Gebiet geführt haben. Im Anschluss an die Ausführungen wurde festgehalten, dass bei einer Verringerung des Waldabstandes von 20.00 m auf 15.00 m durch den Stadtrat und den Einwohnererrat mit keiner Ablehnung durch die zuständigen Bewilligungsinstanzen gerechnet werden muss. Bei einem Rückkommen auf einen Abstand von 20.00 m wäre ein neues Mitwirkungsverfahren notwendig. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass mit mehreren Eingaben der betroffenen Eigentümer/innen zu rechnen wäre, da diese heute von einem verringerten Waldabstand von 15.00 m ausgehen. Die Verringerung um 5.00 m kann deshalb noch als vertretbar bezeichnet werden (siehe auch Mitwirkungsbericht).

Aufgrund dieser Situation wurde der Waldbaulinienplan „Untere Grosse Matt“ sistiert, bis die Ergebnisse aus der Behandlung im Einwohnerrat zu den Waldbaulinienplänen am „Schleifenberg“, insbesondere zum Konzept, vorliegen. An seiner Sitzung vom 28. Juni 2006 hat der Einwohnerrat die Waldbaulinien am „Schleifenberg“ und damit auch das Konzept einstimmig genehmigt. Einsprachen sind innerhalb der öffentlichen Planauflage keine eingegangen.

Nachdem sowohl auf Parzelle 1942 wie innerhalb des Quartierplanes „Grosse Matt“ Bauvorhaben vorliegen bzw. angemeldet sind, wurde die Sistierung des Planes aufgehoben und der Waldbaulinienplan „Unter Grosse Matt“ für die Behandlung im Einwohnerrat aufbereitet.

### **3. Massnahmen**

1. Beschlussfassung des Waldbaulinienplanes „Untere Grosse Matt“ durch den Einwohnerrat
2. Öffentliche Planauflage des Mutationsplans
3. Allfällige Einspracheverhandlungen
4. Genehmigung durch den Regierungsrat

#### *Vorgesehene weitere Massnahmen*

Im Frühjahr/Sommer 2007 werden die weiteren Waldbaulinienpläne entlang der Baugebietsgrenze (Los II; Liestal Süd-Ost) Waldenburgertal bis Tiergarten und im Winter 2007 / 2008 die Waldbaulinienpläne (Los III; Liestal Süd-West) Tiergarten bis Frenkendorf geprüft, mit den notwendigen Behörden und den Betroffenen besprochen und anschliessend dem Einwohnerrat vorgelegt. Zudem ist vorgesehen, notwendige Änderungsanträge je nach Dringlichkeiten dem Einwohnerrat vorgängig zu unterbreiten. Die Waldinseln im Baugebiet werden einer separaten Prüfung unterzogen (Beschluss des Einwohnerrates vom 28.06.06 bezüglich Rankweg).

### **4. Finanzierung / Kosten**

Der Stadt Liestal entstehen durch diese Massnahmen keine Kosten.

## **5. Termine**

Aufgrund von verschiedenen Bauvorhaben sollte die Mutation zum Waldbaulinienplan so bald als möglich verabschiedet werden.

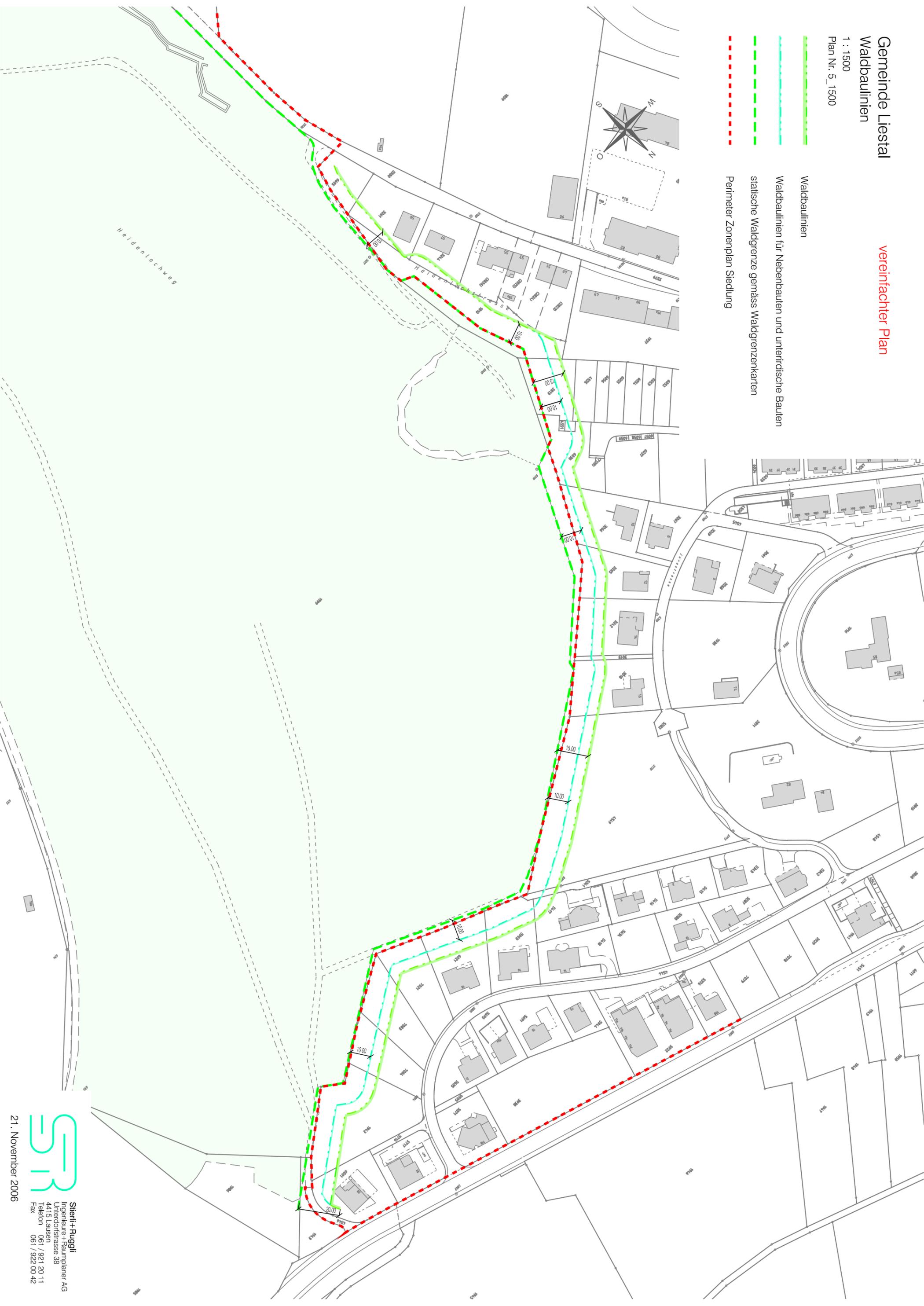
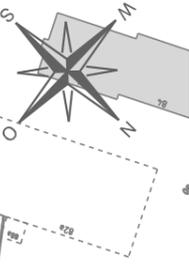
## **6. Konsequenz bei Ablehnung der Anträge**

Der rechtliche Waldabstand von 20.00 m bliebe dort, wo heute keine Waldbaulinien vorhanden sind, bestehen. Die Gleichbehandlung der Grundeigentümer in diesem Abschnitt wäre nicht gewährleistet und die rechtlich unerfreuliche Situation bliebe bestehen. Die Bauvorhaben könnten nicht wie vorgesehen bewilligt werden.

## **7. Beilagen / Anhänge**

- Waldbaulinienplan Nr. 5 „Untere Grosse Matt“
- Planungsbericht
- Mitwirkungsbericht

-  Waldbaulinien
-  Waldbaulinien für Nebenbauten und unterirdische Bauten
-  statische Waldgrenze gemäss Waldgrenzenkarten
-  Perimeter Zonenplan Siedlung





## Waldbaulinienplan Los 1: Plan Nr. 5 für das Gebiet „Untere Grosse Matt“

### Planungsbericht (gem. Art. 47 RPV und § 31 Abs. 4 RBG)

Stand: Beschlussfassung im Einwohnerrat

#### Inhalt:

1.	Ausgangslage	1
2.	Ziel der Planungsmassnahme	1
3.	Lösungsvorschlag / Projektbescrieb	2
4.	Ablauf der Planung	3
5.	Information und Mitwirkung	3
6.	Kantonale Vorprüfung	4
7.	Beschlussfassung	4
8.	Planaufgabe / Einspracheverfahren	4
9.	Genehmigungsantrag	4

#### Beilagen:

1. Konzeptionelle Grundsätze für die Erarbeitung von Waldbaulinien
2. Publikation des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens
3. Mitwirkungsbericht
4. Kantonaler Vorprüfungsbericht

## 1. Ausgangslage

Die eidgenössische (WaG) und die kantonale (kWaG) Waldgesetzgebungen verlangen die Festlegung von statischen Waldgrenzen dort, wo Waldareale an die Bauzonen grenzen. Somit werden die heute vorhandenen Waldränder vermessungstechnisch genau bestimmt und koordinatenmässig festgelegt. Die Waldabgrenzung bleibt somit auch bei zukünftigem Ausdehnen oder Zurückziehen des Waldrandes an festgelegter Lage bestehen. Man spricht von einer statischen Waldgrenze. Die Waldgrenzenkarten wurden von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion erlassen und in den Jahren 1999 - 2001 rechtskräftig.

Der Siedlungsperimeter im Gebiet Sigmund (Arisdöferstrasse bis Heidenlochstrasse) folgt teilweise dem Waldrand und teilweise der Parzellengrenze der Waldparzelle. Eine Perimeteranpassung ist beim vorliegenden Waldbaulinienplan Nr. 5 nicht notwendig.

Nach dem Raumplanungs- und Baugesetz vom 8.1.1999 (RBG) beträgt der gesetzliche Bauabstand von Waldrändern 20 Meter. Der gesetzliche Abstand dient der Sicherheit der Bauten vor umstürzenden Bäumen, der Möglichkeit für die Waldrandpflege, dem Erhalt von ökologisch wertvollen Rückzugsgebieten für Flora und Fauna und der Wohnhygiene (verzicht auf schattige, nasse Baustandorte).

Soll der Abstand von 20 Meter unterschritten werden, muss eine Waldbaulinie gem. RBG § 97 Abs.1 Lit.e errichtet werden. Innerhalb der Bauzonen werden Waldbaulinien ab der durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion bestimmten statischen Waldgrenzen festgelegt. Werden Baulinien festgelegt, ist auf die örtlichen Waldverhältnisse Rücksicht zu nehmen und es ist ein Mindestabstand von 10 Metern zur Waldgrenze einzuhalten.

Aufgrund von Bauabsichten unterbreitete der Stadtrat bereits im Frühjahr 2001 Varianten für die Festlegung von neuen Waldbaulinien, welche sich den neuen Gegebenheiten anpassen. Mit dem Legen eines ergänzten Baulinienabstandes von teilweise bis zu 5.00 Meter wurde versucht, den bestehenden Wohnbauten Rechnung zu tragen. Obwohl die massgebenden kantonalen Amtsstellen dem Vorschlag viel Verständnis entgegen brachten, wurde die vorgeschlagene Lösung mangels rechtlicher Grundlage abgelehnt, da im neuen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) von 1999 lediglich ein minimaler Waldbaulinienabstand von 10.00 Meter vorgesehen war.

Die Durchführung der gesetzlich neu vorgeschriebenen Feststellungen von Waldflächen innerhalb dem Baugebiet führte auch in anderen Gemeinden zu unbefriedigenden Lösungen. Aufgrund einer Motion im Landrat wurde eine mögliche Verminderung des Abstandes bei bereits überbauten Gebieten beschlossen. Diese Änderung des RBG trat am 1. Juli 2004 in Kraft. Mit dieser Änderungen kann bei Gebieten, die weitgehend mit rechtmässig erstellten Bauten näher als 10.00 Meter am Wald überbaut sind, eine Baulinie mit geringerem Abstand festgelegt werden, welche der vorbestandenen Situation Rechnung trägt.

## 2. Ziel der Planungsmassnahme

Bei den neu festgelegten Waldabgrenzungen entlang des Sigmunds wurden keine grösseren Veränderungen ausgewiesen.

Unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung, der Waldnutzung und -pflege sowie unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung der einzelnen Parzellen soll mit den vorliegenden Planungsmassnahmen eine raumplanerisch vernünftige Lösung erreicht werden, die allseits akzeptiert werden kann.

Die alte Ungewissheit, was Wald und was nicht Wald ist, oder welcher Teil der Parzelle noch überbaubar ist, kann mit der Festlegung der statischen Waldgrenzen und den daraus abgeleiteten Waldbaulinien ein für alle Mal ausgeräumt werden.

### 3. Lösungsvorschlag / Projektbescrieb

Damit eine rechtsgleiche Behandlung aller Grundeigentümer gewährt werden kann wurde in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro, den verantwortlichen kantonalen Fachstellen und der Projektleitung "Konzeptionelle Grundsätze für die Erarbeitung von Waldbaulinien" (siehe Beilage 1) erarbeitet. Die Errichtung von Waldbaulinien und somit die Verringerung des gesetzlichen Waldabstandes von 20 Meter soll einheitlich gemäss nachstehenden Kriterien festgelegt werden. Die definierten Kriterien werden bei der Festlegung aller Waldbaulinien entlang der Baugebietsgrenze angewendet.

#### Grundsätze

1. Wo die Überbaubarkeit von Parzellen nicht wesentlich eingeschränkt wird, soll der gesetzliche Waldabstand von 20 Meter für Hauptbauten nicht unterschritten werden.
2. Wo die Überbaubarkeit von Grundstücken durch den gesetzlichen Waldabstand von 20 Meter massgebend eingeschränkt wird, können Waldabstände geringer als 20 Meter festgelegt werden. Der verminderte Abstand wird auf Grund folgender Kriterien festgelegt:
  - der Sicherheit
  - der Ökologie
  - der Beschattung
  - der Überbaubarkeit
  - der Gleichbehandlung
  - der einheitlichen Festlegung innerhalb eines GebietesDie Abstände sollen wenn möglich in ganzen Metern (zwischen 10 und 20 Metern) angegeben werden.
3. Die Unterschreitung des Waldabstandes von 10 Metern ist nur in Ausnahmefällen, bei vorbestandenen, rechtmässig erstellten Bauten möglich. Bestehende Kleinbauten werden in der Regel nicht berücksichtigt.  
Die Unterschreitung des minimalen Abstandes von 10 Meter wird mit dem Forstamt beider Basel abgesprochen.
4. Vorbestandene Baulinien mit einem geringeren Waldabstand als 10 Meter können bestehen bleiben, sofern sie ausserhalb des Waldareales liegen und in das umliegende Waldbaulinienkonzept passen.
5. Liegt eine Strasse zwischen Wald und Bauzone ist die Baulinie auf der Bauzonenseite als Wald- und Strassenbaulinie festzulegen.
6. Wo es die Sicherheit und die ökologischen Aspekte zulassen, können Waldbaulinien für Nebengebäuden mit geringeren Abständen als 20 Meter, jedoch nicht weniger als 10 Meter, festgelegt werden.

Mit dem vorliegenden Mutationsplan für das Gebiet „Untere Grosse Matt“ werden diese Vorgaben eingehalten.

## 4. Ablauf der Planung

- November 2004 Auftrag an Planungsbüro
- Dez. 04 – Feb. 05 Festlegen der konzeptionellen Grundsätze und Kriterien für die Erarbeitung der Waldbaulinien, Übersichtsplan erstellen (26 Waldbaulinienpläne)
- Jan. – April 2004 Erarbeiten der Waldbaulinienpläne Nr. 2 - 5
- März 2005 Eingabe der Waldbaulinienpläne 2 – 5 zur kantonalen Vorprüfung
- April 2005 Kantonaler Vorprüfungsbericht
- Mai – August 05 Überarbeiten der Pläne und vorbereiten für Mitwirkungsverfahren, Pläne Los 2 (Nr. 8, 12 - 18) im Entwurf erstellen
- 8. Sept. – 10. Okt. 05 Öffentliches Mitwirkungsverfahren gem. § 7 RBG
- Dez. 2005 Besprechung der Mitwirkungseingaben mit Stadt- und Kreisförster, Kreisplaner, Planer und Projektleiter
- Jan. – Feb. 06 Vorbereiten Los 1 (Waldbaulinienpläne 1 – 4) für die Behandlung im Stadtrat und im Einwohnerrat
- August. 06 Beschlussfassung über das Vorgehen für die weiteren Waldbaulinienpläne aufgrund der Diskussion in der Bau- und Planungskommission sowie aufgrund des Beschlusses des Einwohnerrates vom 28. Juni 2006 zu den Mutationsplänen 2 - 4.
- Okt. 2006 Erstellen Mitwirkungs- und Planungsbericht für den Waldbaulinienplan Nr. 5

### Ausstehende Planungsschritte

- ..... *Beschlussfassung Los 1 (Waldbaulinienplan Nr. 5) durch Stadtrat und Überweisung an Einwohnerrat*
- ..... *Der Einwohnerrat überweist das Geschäft an seine Planungskommission*
- .....
- .....

## 5. Information und Mitwirkung

Für das Informations- und Mitwirkungsverfahren nach § 7 des Raumplanungs- und Baugesetzes wurden die vorliegenden Mutationen zu den Waldbaulinienplänen vom 8. September 2005 bis 24. Oktober 2005 zur Einsichtnahme auf dem Stadtbauamt aufgelegt. Die Publikation des Mitwirkungsverfahrens erfolgt im Liestaler Amtsblatt (Liestal aktuell). Die von den Massnahmen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden alle einzeln angeschrieben (siehe Beilage 2) und mit vereinfachten Plänen dokumentiert. Innerhalb dieser Zeit ist ein Änderungsbegehren eingegangen.

Da es sich bei dem Begehren um eine Abstandsregelung handelt, wurden die Anliegen mit dem Waldbesitzern bzw. den zuständigen kantonalen Fachstellen besprochen. Es wird auf den separaten Mitwirkungsbericht verwiesen (Beilage 3).

## **6. Kantonale Vorprüfung**

Im kantonalen Vorprüfungsbericht vom 19.4.2005 hat der Kanton für die Waldbaulinienpläne Nr. 5 (Los 1) eine Beibehaltung des gesetzlichen Abstandes von 20 Meter für Hauptbauten gefordert. Da das Mitwirkungsverfahren mit dem von der Stadt vorgeschlagenen Abstand von 15 Meter durchgeführt wurde, und die Stadt nach wie vor der Meinung ist, dass dieser Abstand auf Grund der einheitlichen Behandlung der Grundeigentümer richtig ist, wird auf das Begehren des Kantons nicht eingetreten.

## **7. Beschlussfassung**

Nach Abschluss des kantonalen Vorprüfungs- und nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens durch die Bevölkerung kann die Mutationen des Waldbaulinienplanes Nr. 5 zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

## **8. Planaufgabe / Einspracheverfahren**

## **9. Genehmigungsantrag**

Der Bericht wurde durch den Stadtrat eingesehen und für richtig befunden:

Liestal, .....

Namens des Stadtrates

Die Präsidentin:

Der Verwalter:



## Waldbaulinienplan Schleifenberg (Plan Nr. 5 "Untere Grosse Matt")

# Mitwirkungsbericht zu den Anregungen aus der Bevölkerung

### Inhalt:

- 1 Durchführung des Verfahrens
- 2 Gegenstände der Mitwirkung
- 3 Mitwirkung, Auswertung der Eingaben / Entscheide
- 4 Beschlüsse

## 1 Durchführung des Verfahrens

Gemäss Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) § 7 werden die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden verpflichtet, die Entwürfe zu den Richt- und Nutzungsplänen öffentlich bekannt zu machen, die Ergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen und den Bericht öffentlich aufzulegen. Mit der Durchführung dieses Verfahrens kommt die Gemeinde Liestal der gesetzlichen Forderung nach.

Vom 8. September bis 24. Oktober 2005 wurde das öffentliche Mitwirkungsverfahren in Form einer Auflage auf der Stadtverwaltung Liestal durchgeführt. Allen von den Planungsmassnahmen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wurde ein Schreiben mit einem vereinfachten Plan seines Grundstück zugestellt. Zudem standen die Herren J. Meder und M. Ruggli während den Bürozeiten zur Auskunftserteilung zur Verfügung. Jedermann konnte im Rahmen dieser Frist eine schriftliche Stellungnahme zum vorliegenden Waldbaulinienplan einreichen.

## 2. Gegenstände der Mitwirkung

Folgende Dokumente (Entwürfe) lagen während der Mitwirkungsfrist zur Information auf:

Rechtsverbindlicher Plan:

- Waldbaulinienplan Nr. 5 "Untere Grosse Matt", Situation 1:1'000

Orientierende Bestandteile:

- Konzeptionelle Grundsätze für die Erarbeitung von Waldbaulinien in der Stadt Liestal

## 3. Mitwirkung Auswertung der Eingaben / Entscheide

Das Stadtbauamt verlangte, dass Anregungen und Änderungswünsche schriftlich eingegeben werden müssen. Im Rahmen der Mitwirkung ist zum Waldbaulinienplan Nr. 5 eine Stellungnahmen eingegangen:

### a) Eingabe der Bürgergemeinde Liestal, Rosenstrasse 14, 4410 Liestal

- Es wird der verringerte Waldabstand von 15 Meter für Hauptbauten im Westen und Norden des Sigmunds beanstandet

#### Stellungnahme / *Entscheid*:

Den Planenden ist bewusst, dass mit der Verringerung des Waldabstandes in diesem Gebiet der Grundsatz 1 („*Wo die Überbaubarkeit von Parzellen nicht wesentlich eingeschränkt wird, soll der gesetzliche Waldabstand von 20m für Hauptbauten nicht unterschritten werden*“) nicht vollständig eingehalten wird.

Die Verringerung des Waldabstandes von 20 auf 15 Meter wird aber dadurch begründet, dass einerseits im unteren Bereich des Sigmunds, gegen die Heidenlochstrasse, ein Waldabstand von 10 Meter besteht und andererseits, bei der Quartierplanung "Untere Grosse Matt" ein Waldabstand von 15 Meter vorgesehen ist. Weiter besteht bei der obersten Parzelle 6001 eine rechtskräftige Waldbaulinie von 15 Meter. Auf Grund einer Gleichbehandlung wurde die Waldbaulinie für Hauptbauten im mittleren Teilstück auch auf 15 Meter festgelegt. Somit wird dem Grundsatz einer einheitlichen Festlegung in einem Gebiet entsprochen.

Bezüglich dem Zusammenlegen von Strassen- und Waldbaulinien gilt üblicherweise, dass innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes von 20 Meter eine Strassenbaulinie als Waldbaulinie bezeichnet wird.

*Auf das Begehren der Bürgergemeinde kann aus oben erwähnten Gründen nicht eingetreten werden.*

#### 4. **Beschlüsse**

Der Stadtrat hat wie folgt beschlossen:

- Im Sinne des Mitwirkungsberichtes werden keine Änderungen an den Waldbaulinien vorgenommen. Das Planungsgeschäft wird dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung unterbreitet.
- Der Bericht über das Mitwirkungsverfahren wird während 10 Tagen öffentlich aufgelegt.
- Die Mitwirkenden, welche eine schriftliche Eingabe gemacht haben, erhalten diesen Bericht mit separatem Schreiben.

Liestal, .....

**Stadtrat**  
Die Präsidentin

Der Stadtverwalter